

Referent D. Schilling: Wir kommen heute zur 3. Decision, welche folgendermaßen lautet:

III. In soweit den Patrimonialgerichten gestattet ist, gerichtliche Handlungen vorzunehmen, bei welchen das Interesse des Gerichtsherrn betheilt ist, ist den darüber aufgenommenen Urkunden die Glaubwürdigkeit und Beweisfähigkeit nicht abzuspochen, welche überhaupt gerichtlichen Urkunden zukommt.

Die Motiven dazu sagen:

Zu III. Mehre in Rechtsfachen erkennende Behörden haben zeither in Processen der Gerichtsherrn gegen ihre Gerichtsuntergebenen in Zweifel gezogen, ob den von den betreffenden Patrimonialgerichten ausgestellten, auf den Gegenstand des Rechtsstreits sich beziehenden Urkunden wegen der genauen Verbindung, in welcher die Gerichtsherrn mit den Verwaltern ihrer Gerichte stehen, volle Glaubwürdigkeit und Beweisfähigkeit beizumessen sei, und es sind über diese Frage sehr von einander abweichende Erkenntnisse erfolgt.

Da aber die Patrimonialgerichte ermächtigt sind, gerichtliche Handlungen, wenn auch dabei das Interesse der Gerichtsherrn in Beziehung auf ihre Gerichtsuntergebenen concurrirt, mit alleiniger Ausnahme der in den Gesetzen, z. B. in der Erl. Proc.-Ord. ad tit. II. §. 3. und in der Verordnung vom 21. März 1820. §. 8. ausdrücklich bestimmten Fälle gültiger Weise vorzunehmen, so muß auch den von ihnen über die Vollziehung solcher Handlungen ausgestellten Urkunden dieselbe gerichtliche Glaubwürdigkeit zugestanden werden, welche den Urkunden anderer öffentlicher Behörden beigelegt wird, und es ist die entgegengesetzte Meinung um so weniger zu billigen, da, so lange die Patrimonialgerichte in vom Staate anerkannter Wirksamkeit bestehen, und ihnen verstattet ist, selbst in Bezug auf die dem Gerichtsherrn berührenden Angelegenheiten amtliche Handlungen vorzunehmen, der Staat auch verpflichtet ist, ihre Autorität aufrecht zu erhalten, und nicht zum Nachtheil der in gutem Glauben vollzogenen Geschäfte den von ihnen ausgestellten Urkunden die den Urkunden der öffentlichen Behörden überhaupt zukommende Glaubwürdigkeit und Beweiskraft zu versagen.

Das Deputationsgutachten lautet:

III. Gegen die Bestimmung dieser Decision könnte zwar ein Bedenken aus der Stellung der Patrimonialgerichtsverwalter entnommen werden, insofern sie nämlich gewissermaßen als Mandatarien ihrer Gerichtsherrn zu betrachten, und zur Zeit noch absetzbar sind.

Indessen ist dagegen zu erinnern, einerseits, daß ein Patrimonialgerichtsverwalter, obwohl er die Ausübung der Gerichtsbarkeit vom Gerichtsherrn übertragen bekommt, doch von dem Moment an, wo er sie übernommen hat, ein öffentliches Amt bekleidet, und durch den von ihm geleisteten Richtereid auf strenge Unparteilichkeit in der Justizpflege hingewiesen ist, und andererseits, daß der Staat mit sich selbst in Widerspruch kommen würde, wenn er, so lange er die Patrimonialgerichte bestehen läßt, und ihnen gestattet, auch solche Handlungen, welche das Interesse des Gerichtsherrn berühren, vorzunehmen, dennoch den darüber aufgenommenen Urkunden die Auctorität versagen wollte, welche andern gerichtlichen Urkunden gebührt.

Aus diesen Rücksichten empfiehlt die Deputation auch diese Decision der Kammer zur Annahme. — Uebrigens ver-

steht es sich von selbst, daß nur solche Urkunden der Patrimonialgerichtshalter, welche in ordnungsmäßigem Verfahren von ihnen abgefaßt worden sind, auf die Glaubwürdigkeit und Beweisfähigkeit gerichtlicher Urkunden Anspruch haben, was z. B. auf solche Fälle, deren Kind in den

Quaest. forens. Tom. III. c. 10. (ed. II.)

gedenkt, keine Anwendung leiden würde; doch trifft diese Bemerkung nicht bloß die von Patrimonialgerichtsverwaltern, sondern auch die von andern Gerichtsbehörden aufgenommenen Urkunden.

Referent D. Schilling: Zur Erläuterung bemerke ich in Bezug auf das Citat aus Kind's Quaestionen, daß hier Fälle angeführt werden, wo bei Patrimonialgerichten bisweilen ein reiner Civilanspruch des Gerichtsherrn gegen die Gerichtsuntergebenen rügemäßig behandelt worden sei, z. B. wenn Unterthanen die Zinsen zu entrichten oder die ihnen angesagten Frohnen zu leisten sich geweigert hätten, und wo dann, wenn bei der summarischen Vernehmung der betheiligte Gerichtsuntergebene die fragliche Verbindlichkeit gegen den Gerichtsherrn eingeräumt hätte, auf den Grund des über dieses Zugeständniß aufgenommenen Protokolls nicht selten ein condemnatorisches Urtheil erfolgt sei. Das ist nun freilich mit den Rechtsgrundsätzen nicht vereinbar, weil in dergleichen Fällen das Zugeständniß nicht im Wege des regelmäßigen gerichtlichen Verfahrens geschehen war, indem dazu erforderlich gewesen sein würde, daß eine auf den fraglichen Gegenstand speciell gerichtete Citation des Betheiligten, unter Einräumung der gesetzlich bestimmten Frist, vorausgegangen wäre.

Staatsminister v. Könnert: Die geehrte Deputation hat sich überzeugt, daß durch die vorliegende Decision der Fall nicht getroffen ist, der in Kind's Quaestionen berührt worden ist. Es ist diese Decision gerade nur durch das falsche Verständniß jener Quaestion veranlaßt worden. Es ist dort gesagt, daß, wenn ein Gerichtsherr rügemäßig gegen einen Frohn- oder sonstig pflichtigen Unterthanen verfahren lasse, das Geständniß, welches der Unterthan bei dieser Gelegenheit ablegt, keine civilrechtliche Wirksamkeit in Ansehung des Rechts selbst äußere, weil das Geständniß im Rügenproceß und nicht in der Absicht, ein Recht einzuräumen, geschehen sei. Das ist auch ganz richtig, und dies wird auch durch die Decision nicht betroffen. In jener Quaestion wird aber auch gar nicht behauptet, daß die gerichtliche Registratur keinen Glauben hätte. Nein, daß er gestanden, wird auch dort für wahr angenommen, und diesem Geständniß nur die rechtliche Wirkung für die Civilsache abgesprochen.

v. Welck: Ich bin der hohen Staatsregierung für die Erledigung dieser Rechtsfrage sehr dankbar; ich kann nämlich keineswegs in das unbedingte Lob einstimmen, welches gestern der Herr Justizminister den Recht sprechenden Behörden im Allgemeinen ertheilt hat. Im Gegentheil glaube ich, daß es hauptsächlich die auf rein doctrinellen Ansichten und auf juristischen Spitzfindigkeiten beruhenden Entscheidungen der Appellationsgerichte gewesen sind, die in neuerer Zeit die seit Jahrhunderten bestehenden Verhältnisse zwischen den Guts- und Gerichts-